

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 29. Dezember 1994 321. Stück

- 1059.** Bundesgesetz: Teilnahme Österreichs am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems
(NR: GP XIX RV 20 S. 9. BR: AB 4935 S. 592.)
- 1060.** Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986
(NR: GP XIX IA 26/A S. 9. BR: AB 4934 S. 592.)
-

1059.

Bundesgesetz über die Teilnahme Österreichs am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank werden ermächtigt, alle Mitteilungen und Erklärungen abzugeben, die für den Eintritt in den, und während der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems erforderlich sind.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

1060.

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1994, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgende Z 8 angefügt:

- „8. Ein Betrag von 2000 Millionen Schilling ist neben allgemeinen Bundesmitteln gemäß § 40 Abs. 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zur Deckung der Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu verwenden. Der so getragene Abgang ist mit Überschüssen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in den nachfolgenden Jahren aufzurechnen, wobei diese Rückflüsse dem Bund zufließen. Die Überweisung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist bis zum 25. Jänner 1995 durchzuführen; die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind für Rechnung der Voranschlagsansätze des Finanzjahres 1994 zu verrechnen.“

Klestil

Vranitzky

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.